

GEMEINDEN WALTERSWIL-ROTHACKER / GRETZENBACH-GROD

LANDWIRTSCHAFTLICHER TEILZONEN- UND GESTALTUNGSPLAN „HENNEBUEHL-HÖHLE“

Spezielle Landwirtschaftszone gemäss § 37 bis, Abs. 3 PBG

**Situation 1:2500
Mit Zonen- und Sonderbauvorschriften**

Öffentliche Auflage vom 13. Juni 2002 bis 12. Juli 2002

Vom Gemeinderat Walterswil-Rothacker beschlossen am 5. August 2002
Gemeindepräsidentin: C. Reugliher Gemeindevorsitzer: C. Reugliher

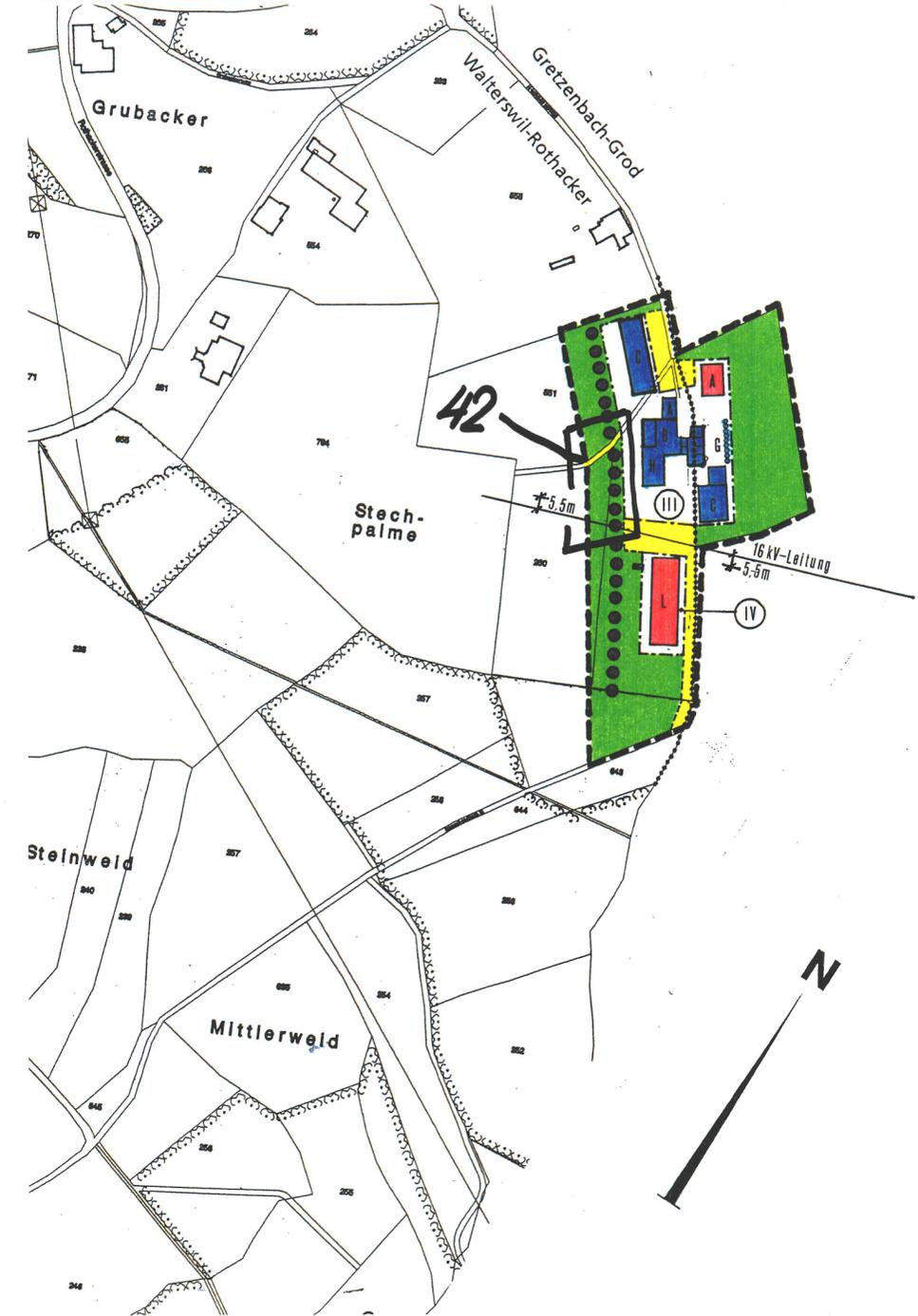
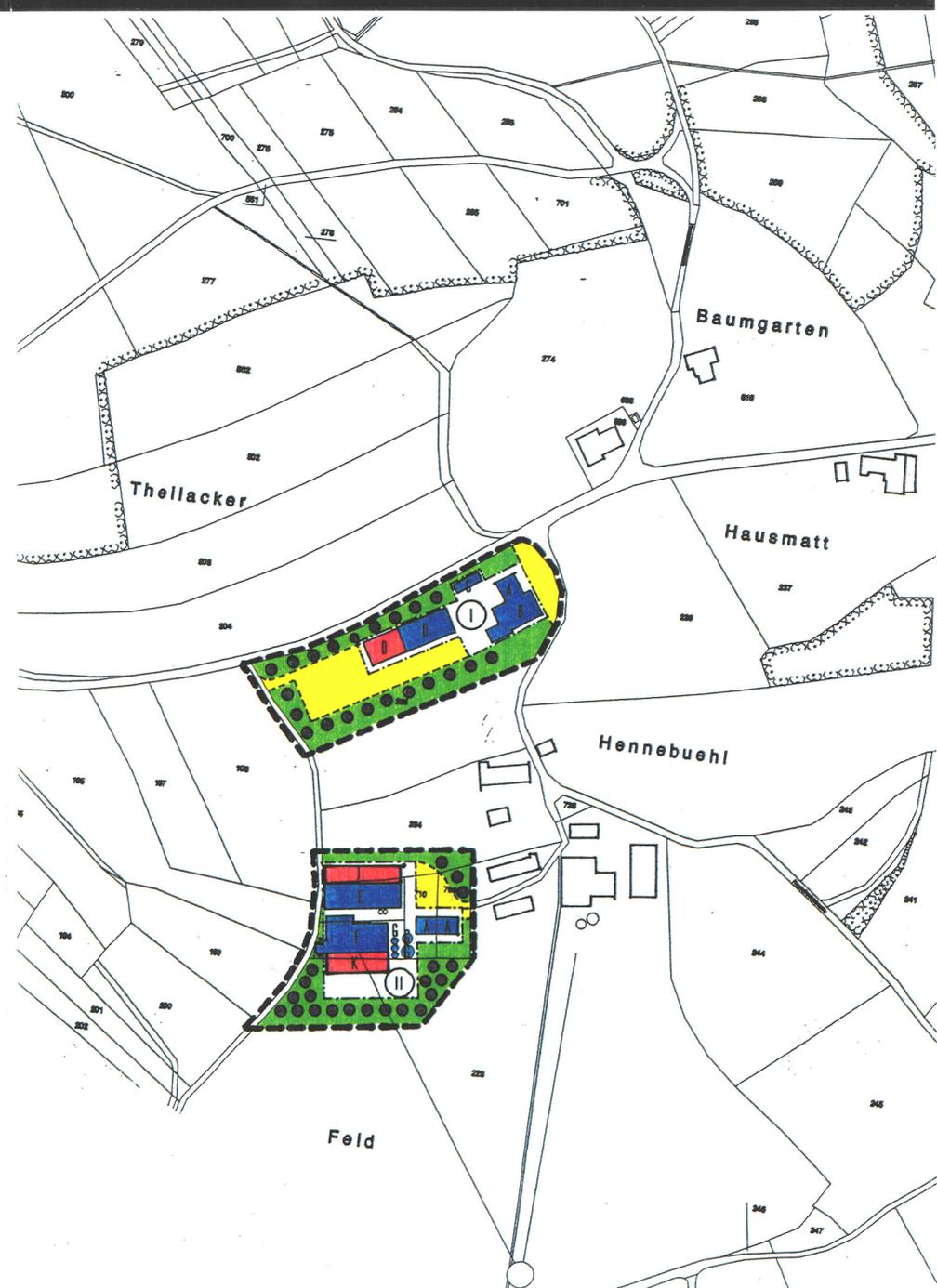
Vom Gemeinderat Gretzenbach beschlossen am 4. Juni 2002

Gemeindepräsident: M. Leung Gemeindevorsitzer: L. Lüscher

Vom Regierungsrat genehmigt am 28. Okt. 2002

Beschluss-Nr. 2077

Staatsschreiber: Dr. K. P. ...



LEGENDE MIT ZONEN- UND SONDERBAUVORSCHRIFTEN

- 1 Geltungsbereich
- 2 Zone Spezielle Landwirtschaftszone gemäss § 37 bis, Abs. 3 PBG
- 3 Zweck Bodenabhängige und bodenunabhängige Produktion von verwertbaren Erzeugnissen aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung
- 4 Nutzung Zulässig sind Bauten und Anlagen die zur Erfüllung des Zonenzwecks erforderlich sind, insbesondere (in den dafür vorgesehenen Baufeldern)
 - Stall- und Futterlagergebäude
 - Zucht- und Mastställe
 - Lager-, Aufbereitungs- und Verkaufsräume für Produkte gem. Abs. 3
 - Wohnraum, soweit unentbehrlich und betriebsnotwendig
 - Futtersilos (vorzugsweise Fahrsilos)
 - Jauchegruben und Mistlagerplätze
 - Ausläufe für Freilauf
 - Weidzäune
 - Notwendige Infrastrukturanlagen (Wege, Plätze, usw.)
- 5 Bauvorschriften Gebäudelänge: Baufelder I max. 55 m, II + III max. 50 m, IV max. 60 m. Firsthöhe max. 7.50 m (Messweise § 18 KBV). Im übrigen gelten die Bau- und Gestaltungsvorschriften der KBV und des Gemeindezonenreglementes (insb. § 17)
- 6 Baufelder Neue Hochbauten dürfen nur in den Baufeldern erstellt werden. Sie dürfen nur Nutzungen enthalten, die gemäss Pkt. 14 für das entsprechende Baufeld vorgesehen sind. Zulässig in den Baufeldern sind auch betriebsnotwendige Anlagen wie Wege, Plätze, Fahrsilos.
- 7 Grünflächen Diese Flächen sind von Bauten und Anlagen freizuhalten
- 8 Übrige Flächen In den übrigen Flächen dürfen nur betriebsnotwendige Infrastrukturanlagen wie Wege, Mistlagerplätze, Abstellplätze, Fahrsilos, erstellt werden. Hochbauten sind nicht zulässig.
- 9 Pflanzungen Neu zu pflanzende, standortheimische, Baum- und Strauchhecken. Lage sinn-gemäss verbindlich, Anpflanzung spätestens ein Jahr nach Plangenehmigung
- 10 UVB/P Gemäss UVPV
- 11 Vermassung Graphisch im Rahmen der Plangenaugkeit
- 12 Zuständigkeit Zonenkonformität: Bau- und Justizdepartement
Gestaltung/Baupolizeiliche Belange: Baukommission
- 13 Bestehende Bauten
 - A Wohngebäude
 - B Stall/Scheune
 - C Remise
 - D Holzaufbereitungs- und Lagerraum (Brennholz)
 - E Schweinezuchtstall
 - F Schweinemasstall
 - G Hochsilolanlage
 - H Munimasstall
- 14 Neubauten
 - A Wohngebäude
 - D Holzaufbereitungs- und Lagerraum
 - J Laufhof, teilweise überdeckt
 - K Fress- und Kotplatz
 - L Pouletmasthalle
- 15 Gemeindegrenze

nur in dem Explizit für die genannte Nutzung vorgesehenen Baufeld

Wird die bodenunabhängige Nutzung aufgegeben, sind die Flächen wieder der normalen Landwirtschaftszone zuzuweisen.